

64 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag 76/A der Abgeordneten Heidrun Silhavy, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über die Einhebung einer Abgabe für Versicherte, die in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen

Die Abgeordnete Heidrun Silhavy, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 26. März 2003 im Nationalrat eingebracht.

Der Antrag war wie folgt begründet:

„Bereits am 7. Februar 2002 hat der VfGH den Dienstgeberbeitrag für Personen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach § 53a Abs 1 Z 2 ASVG mit Ablauf des 31. März 2003 mit der Begründung aufgehoben, dass die Regelung kompetenz- und damit verfassungswidrig sei. Sie sei in dieser Form weder auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ noch auf jenen des „Abgabenwesens“ zu stützen. So gesehen entziehe sich der Dienstgeberbeitrag letztlich auch einer Qualifikation als öffentliche Abgabe im Sinne des F-VG 1948. Der VfGH hat jedoch außer den genannten formalen Gründen keinerlei Bedenken gegen die sozialpolitischen Motive der Regelung geäußert. Der rechtspolitische Grund für die Einführung des Beitrags lag in der Bekämpfung betrieblicher Praktiken, existenzsichernde Vollzeitbeschäftigungen in geringfügige Beschäftigungen umzuwandeln, um sich Sozialversicherungsbeiträge zu ersparen.

Als der gegenständliche Beitrag im Jahr 1998 mit dem Ziel eingeführt wurde, der immer häufigeren Zersplitterung von regulären Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätzen in mehrere geringfügige Beschäftigung die Attraktivität zu nehmen, war ein deutlicher Rückgang der Zahl der geringfügigen Beschäftigungen, vor allem aber mehrerer geringfügiger Beschäftigungen beim selben Dienstgeber erkennbar.

Nach Angaben des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger ist die Zahl der geringfügig Beschäftigten im Februar leicht zurückgegangen. Dieser Trend könnte sich aber bald umkehren. Fällt nämlich der Dienstgeberbeitrag, wird geringfügige Beschäftigung für Unternehmen wieder attraktiver. Es ist daher für eine verfassungskonforme Ersatzlösung zu sorgen. Zu diesem Zweck ist mit Bundesgesetz eine für die Sozialversicherung zweckgebundene Bundesabgabe für Dienstgeber einzuführen. Diese öffentliche Abgabe fließt dem Bund zu, ist aber ihrer Verwendung nach Sozialversicherungszwecken gewidmet. Eine solche Zweckwidmung sieht auch § 31 Abs 1 BSVG vor. Ohne eine entsprechende Regelung würden der Pensionsversicherung und der Krankenversicherung rund 50 Millionen Euro entgehen.“

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag 76/A in seiner Sitzung am 23. April 2003 in Verhandlung genommen.

Berichterstatter im Ausschuss war der Abgeordnete Franz Riepl. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Walter Tancsits, Mag. Barbara Prammer und Karl Öllinger.

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Antrag keine Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2003 04 23

Ridi Steibl
Berichterstatlerin

Heidrun Silhavy
Obfrau